



Freitag den 18. März 1808.

(Joseph Georg Tassler.)

Wie u.

Die privileg. Kunsthändlung, Tranquillo Mollo und Komp. in Wien, welche schon längst durch mehrere schöne und bedeutende Unternehmungen ihren Eifer für die Kunst auf das ehrenvollste beurkundet hat, ließ durch den rühmlichst bekannten Künstler, W Fr. Schlotterbeck, das an hohen Natur-Schönheiten so reiche Herzogthum Salzburg bereisen, die Ansichten der merkwürdigsten Städte, Märkte, Schlösser, Ruinen, Wasserfälle, Seen und Gebirgsgegenden zeichnen, und dieselben nun von eben diesem Künstler in Mordant arbeiten. Von den angekündigten 15 Heften dieser „mahlerischen Reise“, welche

mit hohem Rechte den schönsten englischen und französischen Werken dieser Art an die Seite gesetzt zu werden verdient, sind bereits vier Lieferungen, durch den Professor Neisser mit einem interessanten Texte begleitet, erschienen. Sr. Kaiserl. Hoheit der General-Genie-Direktor, Erzherzog Johann, geruheten, nicht nur die Zueignung dieses trefflichen vaterländischen Kunstwerkes anzunehmen, sondern auch den verdienstvollen thätigen Unternehmer desselben mit folgem Handschreiben zu ehren:

„Sie haben mir durch die Zueignung und Ueberreichung der ersten Hefte der in Ihrer Kunsthändlung erscheinenden mahlerischen Reihe durch Salzburg, viel Ver-

gnü-

gnügen gemacht. Ich danke Ihnen für diese mir geschenkte Aufmerksamkeit, und versichere Sie meines ganzen Beyfalles und meiner vollsten Zufriedenheit. Sie strebten im vollen Maße, Ihrem Werke, sowohl als Kupfer- als wie auch als typographischem Kunstwerk, die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen, und Sie haben Ihr Vorhaben auf das glücklichste ausgeführt. Es gereicht Ihnen daher zur besondern Ehre, dem In- so wie dem Auslande durch dieses Werk die klarsten Beweise darzulegen, welche glückliche Fortschritte die bildenden Künste in den Österreichischen Erbstaaten machen, und auf welchem hohen Grade von Vollkommenheit dieselben schon stehen. Dem erst mit unserm Österreichischen Staate vereinigten, an Naturschönheiten so reichen Salzburger Lande setzen Sie aber durch dieses Ihr Unternehmen ein würdiges Denkmahl. Verurtheilen Sie den Beyfall aller Kenner und Verehrer der bildenden Künste, in dem Maße, wie es Ihr Unternehmen in jeder Hinsicht verdient.

Wien den 3. März 1808.

Johann, Erzherzog."

Sr. F. F. Majestät haben allerniedrigst geruhet, den Hauptmann des Bombardierkorps, Thomas Wopatni, in Rücksicht seiner im militärischen Fache durch eine lange Reihe von Jahren ausgezeichneten Verdienste und rühmlichen Handlungen, wie

auch seiner bewährten patriotischen Unabhängigkeit an das allerhöchste Kaiserhaus, sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft beyderley Geschlechts, in den deutsch-erbländischen Adelstand mit dem Ehrenworte von zu erheben.

Ein Ungarischer Magnat hat durch den Hofagenten von Sok zwanzig auswend Gulden als einen freiwilligen patriotischen Beytrag zu den Staatsbedürfnissen in die Hände Sr. Majestät niedergelegt. Allerhöchst dieselben nahmen diesen schönen Beweis treuer Unabhängigkeit mit Rührung auf, und befahlen, davon öffentlich eine Erwähnung zu machen.

R u s l a n d.

Am 9. Febr. ergieng folgende allerhöchste Ufase an das Reichskollegium: „Der ausgezeichnete Muth, die Tapferkeit und Uner schrockenheit, womit das Pawlowsche Grenadierregiment im Laufe des verwichenen Krieges gegen die Franzosen in mehreren Schlachten gefochten, hat denselben ein unstreitiges Recht auf Meine vollkommne Erkenntlichkeit, und auf Meine Achtung gegen so seltene Heldenthaten gegeben. Jeder Schritt, den es in der Schlacht mache, diente zu seinem Nutze; alle Offiziere haben insgesamt und im vollen Maße ihre Pflicht gethan, und ihr würdiger Chef hat das Schlachtfeld mit seinem Blut gesärbt. Es ist angenehm und schmeichelhaft für Mich, hier zu erklären, daß dieses Regis-

Regiment durch seine Grossthaten den Ruhm seines erhabensten Stifters, dessen Nähmen es mit so grossem Rechte trägt, verherrlicht hat. Da ich dies der Nachwelt zu übergeben, und die Verdienste nach Werth zu belohnen wünsche, so befiehle Ich, daß zur Ehre dieses Regiments, die jetzigen Mützen desselben auf immer so und in der nämlichen Gestalt gelassen werden sollen, wie sie waren, da das Regiment von dem Schlachtfelde abmarschierte, obschon einige derselben beschädigt seyn möchten; mögen sie ein dauerndes Andenken der ausgezeichneten Tapferkeit dieses Regiments und des kaiserlichen Wohlwollens gegen dasselbe auf ewig verbleiben." St Petersburg den 20. Jan 1808. Unterzeichnet: Alexander Kriegsminister Graf Arakt-Schew.

Frankreich.

Paris, den 23. Febr. Der Moniteur machte heute die vor einigen Tagen von dem Senat angenommenen Beschlüsse, nebst dem Kaiserl. Promulgationsdekret, das vom 21. d. datirt ist, bekannt. Der erste dieser Beschlüsse lautet: „Der Erhaltungssenat ic. dekretirt: 1) Die Fremden, die dem Staate wichtige Dienste leisten werden, oder geleistet haben, oder die Talente, Erfindungen, oder eine nützliche Industrie in denselben bringen, oder grosse Etablissements darin errichten, können, nach

einem Aufenthalte von einem Jahre zum Genusse des Französischen Bürgerrechts zugelassen werden. 2) Dieses Recht wird denselben durch ein besonderes Dekret, auf den Bericht eines Ministers, nach angehörtm Staatsrathe, ertheilt. 3) Eine von dem Großenrichter Justizminister vifirte Aussertigung dieses Dekrets wird demjenigen, der dasselbe nachgesucht hat, zugestellt werden. 4) Mit dieser Aussertigung hat der Nachsuchende vor der Municipalität seines Wohnortes zu erscheinen, um daselbst den Eid des Gehorsams gegen die Konstitution des Reichs, und der Treue gegen den Kaiser abzulegen. Über diese Eidesleistung wird ein Protokoll abgehalten werden. 5) Gegenwärtiges Senatuskonsultum wird durch eine Bothschaft Sr. E. E. Majestät übermacht. Der Präsident und die Sekretarien. Unterz. Cambaceres. Reichserkanzler, Präsident. Herwyn, L. Hedouville, Sekretarien. Gesehen und gesiegelt. Der Kanzler des Senats, unterzeichnet: Laplace." — Durch das vorherige Senatuskonsultum wird die von dem Wahlkollegium des Arrondissement von Montbrison im Loiredepartement getroffene Wahl von 3 Kandidaten für den gesetzgebenden Körper für nichtig erklärt, weil die Zahl der abgelegten gültigen Stimmen unter der Hälfte der Mitglieder des Kollegiums war, und einer der ernannten Kandidaten noch nicht das gesetzliche Alter von 40 Jahren hatte.

Preussen.

Wegen der jetzigen hohen Getreisepreise (28 Loth Roggenbrod kosten gegenwärtig in Königsberg drey Groschen Preussisch oder zehn Pfennige Brandenburgisch Geld) hatte der König bestimmt, daß den Offiziers und Unter-Staabsoffizianten, mit Einschluß der Staabsrittermeister und Staabekapitäns, die auf halbes Traktament gesetzt sind, und sich in Städten aufzuhalten, wo verbauen werden kann, vom 29. Jan. bis 30. Jun. d. J., also bis zur nächsten Endt, täglich eine unentgeldliche Brodporzion von 2 Pfund gegen Quittung verabreicht werden solle.

Vereinigte Nordamerikanische Staaten.

Washington, den 4. Jan. Die Bill im Betreff eines Nachtrags zu der Urkunde, Krafft welcher das Embargo auferlegt wurde, wurde heute im Hause der Repräsentanten in Erwägung genommen, doch auf den Vorschlag des Hrn. Audolph die fertere Berathschlagung ausgefetzt. Am 1. Jan. wurde die Berathschlagung vom vorigen Tage wieder angeknüpft, da Herr Macon bemerkte, daß nach der Ankunft des Großbritannischen Ministers wahrscheinlich eine Entscheidung des Zwistes auf eine oder die andere Weise zu Stande kommen dürste. Am 2. Jan. wurde die Bill eines Nachtrags zu der Urkunde, Krafft welcher das Embargo auferlegt wurde, nebst der Urkunde selbst, zum dritten Male verlesen, wornach sich

68 Stimmen für und 22 Stimmen gegen dieselben erklärt.

Boston, den 7. Jan. Die Ankunft des Britischen Gesandten, Hrn. Rose, wird wohl bald die Frage entscheiden, ob die Unfälle, die durch das Embargo verursacht werden, von langer Dauer seyn sollen, und ob das Amerikanische Volk vollkommen in die Lage versetzt werden soll, zu beurtheilen, ob sein wahres Interesse und die friedsame Sendung einer anständischen Nation in Vergleich kommen kann mit dem Einflusse einer andern. Die Wirkungen des Embargo werden bereits schmerzlich von den Arbeitseuten empfunden, so daß der Stadtregierung von Neuyork Mittel vorgeschlagen wurden, um den Kärneuen, Künstlern und Handwerkern von Seite der Stadt Brod zu besorgen für ihr bedrängtes Hausgesinde und ihren Schutz zu gewähren gegen die strenge Jahrszeit.

Vom 11. Jan. Der Engl. Gesandte, Hr. Rose, ist bereits zu Norfolk angekommen; doch erwartete man erst am 8. oder 9. dies seine Ankunft zu Washington, weil er auf den Bericht wartete, ob er wohl aufgenommen werden würde, welche Versicherung ihm sogleich zugesendet wurde; er äußerte auch, sein Auftrag, in Unterhaablungen zu treten, sey sehr umfassend. — In Portland haben verschiedene Handlungshäuser fallirt, und in Neuyork allein ist ein vornehmes Haus um 800,000 Dollars zu schaden gekommen.

Anhang zur Krakauer Zeitung N^o. 23.

A v e r t i s s e m e n t e.

A n k u n d i g u n g .

Von Seite der vereinigten k. k. Ban-
co Tabak und Kammeral Sigelgesäße
Administration in Lemberg, wird hiermit
zu Jedermann's Wissenschaft bekannt ge-
macht; daß am 1. May l. J. in dem Ad-
ministrations-Gebäude, das Fuhrwesen
von Winiky und Lemberg in die Gefälls-
magazine nach Tarnow, Krakau und
Lublin, dann nach Pest in Hungarn, und
endlich in die deutschen Provinzen, nehm-
lich nach Hainburg, Brünn, Bruck,
Wien, Jenikan und Prag, auf dren nach
einander folgende Jahre öffentlich ver-
steigert, und den besten Differenten über-
lassen werden wird.

Es haben sich demnach alle Jene, wel-
che dieses Fuhrwesen zu erlangen wün-
schen, am obbesagten Tage, das ist den
1. May d. J. bei der Lemberger Gefälle-
administration einzufinden, und entwe-
der selbst, oder durch hinlänglich Bevoll-
mächtigte bey der um 10 Uhr Vormit-
tags anfangenden Versteigerung ihr all-
fälliges Anboth in gehöriger Ordnung zu
machen, vorher aber, und zwar für das
Fuhrwesen in die Magazine Tarnow,
Krakau und Lublin ein Vaduum (Rou-
tion) von 10,000 fr.
ferner für jenes nach Pest, und
in die deutschen Provinzen,
das ist Hainburg, Brünn,
Bruck, Wien, Jenikan und
Prag eben für fabrizirtes
Materiale 3000 fr.

Zusammen 12,000 fr.
entweder in baaren- oder verzinslichen
Staateobligationen, auf den Konmis-

sionistisch für den Fall nieberzulegen,
wenn der Lizitant nach erstandener Liza-
tation sein Frachtenboth zurücknehmen,
und dadurch die abgehaltene Versteige-
rung fruchtlos machen sollte.

Was hingegen die Sicherstellung des
weiteren Fuhrwesen an rohe Blätter
nach Pest wie in die deutschen Provin-
zen ansieht, so wird hiebei vor der Hand
nur dies bemerkt, daß selbe erst seiner
Zeit, wenn nehmlich der Fall eintritt,
daß auch gedachtes rohes Materiale ent-
weder von Winiky oder den vier Einla-
bungsmagazinen, als Eortkow, Sta-
nislaw, Kollomeja und Manastasjka
dahin versührt werden sollten, nach der
Materialsquantität ausgemittelt, und
bestimmt werden wird, bis dahin hat
aber Kontrahent mit den für Pest und
die deutschen Provinzen bestimmten, und
zu erlegen kommenden 3000 fr. auch für
den Anboth der rohen Tabakgüter zu
haften, somit dem Gefälle die Sicher-
heit zu leisten.

Endlich wird zum Nachverhalt übers-
haupt beigerückt, daß man bei diesem
Fuhrwesen die Benützung der Wassers-
fracht in irgend eines der genannten
Abladungsstationen ein für allemahl
und von darum — besetigt wissen will,
als diese mit den halb und ganz fa-
brizirten Tabakgütern am wenigsten
vereinbarlich ist.

Die weiteren und umständlicheren
Kontraktsbedingnisse hingegen, liegen
zu Jedermann's Einsicht bei der hieros-
tigen Annoregistratur bereit.

Lemberg den 18. Hornung 1808. 3

An.

Auflistung.

Von Seiten des k. k. Appellationsgerichts des Königreichs Westgalizien wird hiermit bekannt gemacht — Seine k. k. Majestät haben mittelst Hof-Dekret den 1. Novembre. 1807. zu bestimmen geuhet, daß — wenn in dem Bestand - Vertrage ein Termin ausdrücklich bedungen worden, der Verlauf desselben nach dem §. 247. IIten Theils des galizischen Gesetzbuchs den Vertrag von selbst aufhebe — folglich es keiner Auflistung bedürfe, letztere sei aber nach §. 250. dann nothwendig, wann entweder ausdrücklich eine vorläufige Auflistung bedungen, oder wenn keine Zeit der Dauer des Bestand - Vertrages bedungen worden.

Gegeben Krakau den 4. Dez. 1807.

Ex Consilio Caes. reg. Appell. Trib. Gal. occ.

Von dem k. k. Landesgouvernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem Thomas Paliczynski, Roman und Ilco Bykay, dann Pymko Jachoszyn Unterthanen der Herrschaft Palikrawy, Slozower Kreises ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. S. I. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den ein und zwanzigsten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnum Galiciae et Lodomeriae.

2

Mehrere Herrschaften sind in Böhmen, Mähren, Ober und Unterösterreich, Steyermarkt und Schlesien von verschiedener Größe, Preisen und Qualität, mit allen möglichen Regalen versehen, aus freyer Hand zu verkaufen. Die Herren Kauflustigen belieben sich diesfalls an den ökonomischen Buchhalter und Agenten mehrerer Herrschaften, Herrn Kožerka wohnhaft in Wien in der Kärntnerstrasse Nr. 1105. zu wenden, wo die Anschläge entweder eingesehen werden können, oder in Abschrift zur Einsicht zu erhalten sind. Unterhändler werden sich verbeten.

3

Von dem k. k. Landesgouvernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Joseph Albrecht (gewesener Lieutenant bei Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl Uhlanen Regiment) aus dem Siedler Kreise im Jahre 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. S. I. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesobert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechzehnten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii regnum Galicie et Lodomiriae.

2

Von dem k. k. Landesgouvernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die Brüder Joseph und Ludwig Ullweitz aus dem Brzezener Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 S. I. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgerufen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den zwey und zwanzigsten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achtzen Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnum Galicie et Lodomiriae.

2

Ankündigung.

Da der bisher bestandene 3 jährige Schreibfederiel-Lieferungskontrakt für alle in Lemberg befindlichen k. k. Stellen und Aemter (mit Ausnahme der k. k. Militär-Behörden) nicht minder für das hiesige griechisch katholische General Seminarium, dann die k. k. Landrechte zu Tarnow und Stanislawow sich mit letzten Juny 1. J. endigte; So wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung den 26. Februar 1. J. Zahl 7475. eine neue Versteigerung auf den zitzen März 1. J. abgehalten werden; Die Pacht-

lustigen haben sich an dem bestimmten Tage um 10 Uhr Vormittags in dem Gubernial-Expedii mit einem baar zu erlegenden Miegelb (Vaduum) pr. 100 flr. versehen einzufinden, und darauf Bedacht zu seyn, daß der vortheilhaftest gemachte Anboth, und der darauf ausgesertigt werdende Kontrakt mit einer annehmbaren fidejussorisch, oder baaren Kauzion pr. 300 flr. sicher gestellt werden muß.

Alle übrigen Kontraktebedingnisse werden einem jeden noch vor der Egitation in dem Gubernial-Expedii bekannt gemacht werden.

Lemberg den 2. März 1808.

2

Zur Besetzung der Tarnower Bürgermeisterstelle wird ein wiederholter Konkurs von Seite des kaiserl. königl. galizischen Landesgouverniums bis 15ten April 1. J. mit dem Besche ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den Wahlfähigkeitsdecreten ex utraque linea, dann den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche noch vor Verlauf der obbeschriebenen Frist bei dem Tarnower k. Kreisaamte anzubringen haben.

Lemberg am 12. Febr. 1808.

2

Vom k. k. galizischen Landesgouvernium wird hiemit kund gemacht: daß, da gegen die Russisch kaiserl. Staaten wegen des wechselseitigen Verkehrs bisher ohnehin kein Ausfuhrverböth besstanden hat; so haben sich Se. k. k. Majestät durch den günstigen Abschlag der heutigen Endte nur noch

allde

allergnädigst bewogen l'sezen, nebst der bereits ganz frey gegebenen Ausfuhr des Waizens, auch noch zu gestatten: daß das Korn und der Brontwein von nun an eben so, wie der Waizen behandelt, sohin aus beiden Galizien gegen alle Gränzen, ohne dazu Pässe zu benötigen, ausgeführt werden möge. Jedoch ist von dem Korn der doppelte Essitzozoll zu entrichten.

Lemberg den 19. Febr. 1808.

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird die Frau Francisca Gorzkowska, deren Wohnort unbekannt ist, als eine Testaments-Miterbin nach der verstorbenen Magdiane Pentkowska mittelst gegenwärtigen Edikts voegeladen: daß sie ihre Erbverklärung mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur wegen Übernahme der noch der gedachten Verstorbenen zurückgebliebenen Erbschaft binnen einem Jahre sechs Wochen und drey Tagen desto gewisser hier einreiche, als hingegen ohne auf ihr Erbrecht mehr Rücksicht zu nehmen, diese Verlassenschaft den erklärten Erben zuerkannt werden wird. Sie wird zugleich verständiget: daß ihr unter einem der Advokat Holowka zum Vertreter ernannt wird, welchem sie die nothigen Auskünfte mittheilen kann.

Krakau den 11. Jänner 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

F. Pohlberg.

Montolski.

Aus dem Mathschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Zendrzejowicz.

W o c h e n m a r k t p r e i s e.

Weihen der Lemberger Korez zu	frs.	kr.
Korn der Lemberger Korez zu	14	30

Brod, Mehl und Fleischsäzungen für die Zeit vom 16. bis 31. März 1808 für die Stadt und Vorstädte von Krakau.

B r o d.	Pf.	Eth.
Semmel von schönen Weizenmehl um 1 kr.	—	6 1/3
Kornbrod vom vordersten Mehl deutschen Gebäks um 3 kr.	—	23
um 6 kr.	1	14
Kornbrod von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl Zusatz		
um 3 kr.		22
um 6 kr.	1	12
Gemeines Brod um 3 kr.	1	6
um 6 kr.	2	12
M e h l u n d G r i e s w e r k.	fr.	fr.
Mundmehl das Maßl von 8 Quart	—	5 1/2
Semmelmehl	—	44
Pohlmehl	—	22
Kornmehl von der schönsten Gattung	—	42
Hirsegrisch	—	—
Heidegrisch	—	—
Gerstengrisch	—	—
Cenzstochauer Grisch	—	—
F l e i s c h.		
Rindfleisch - das Pfund zu	—	8
Kalbfleisch	—	10
Schweinefleisch	—	10
Speck	—	—
Hammsfleisch	—	8
Lämmersfleisch	—	—

Diese Sazung wird zu Ledermann's Wissenschaft fund gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Abndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwande, solche zu übertreten, als auch das faulerde Publizit hiemit aufgesordert, für die Gesellschaften auf keine Weise mehr, als die Sazung ausweiset, zu bezahlen, und jede Überhaltung oder Bevortheilung von Seiten des Verkaufenden oder Marktmannes alszgleich dem städtischen Marktkommissär wegen dessen Bestrafung anzuseigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 16. März 1808.

Gollmayer.